

Angliederung jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Magdeburg

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 5 Absatz 1 & 6 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Landeshauptstadt Magdeburg – Flur 724, Flurstücke 691/3, 10218, 26/1, 1/1, 10217, 367/1, 1075/29, 1074/29, 359/1, 360/1, 224/82, 10020, 10023-10025 und 10027-10028 mit einer Größe von ca. 13,5 ha – werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Südost angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach den §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG LSA (Eigenjagdbezirk/ gemeinschaftlicher Jagdbezirk).

Bei den besagten Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk Südost.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert.

Gemäß § 5 Absatz 6 LJagdG LSA kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Magdeburg, den 06.03.2012

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -